

09.08.89

AS -In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) sind zur Verstärkung der Minderheitenrechte bei der Betriebsratswahl verschiedene Vorschriften über das Wahlverfahren geändert worden. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschiffahrt), die die Einzelheiten des Wahlverfahrens in Seebetrieben regelt, muß daher der neuen Gesetzeslage angepaßt werden.

B. Lösung

Durch die vorgesehenen Änderungen der Wahlordnung Seeschiffahrt werden ihre Vorschriften dem geltenden Recht angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 429/89

09.08.89

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 800 10 - Be 125/89

Bonn, den 9. August 1989

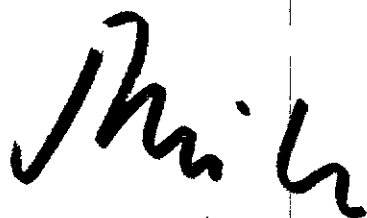
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Zweiten Verordnung zur Durchführung
des Betriebsverfassungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Vom ... 1989

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902)
wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungs-
gesetzes vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2029) wird wie folgt
geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Dritten
Abschnitts des Ersten Teils wie folgt gefaßt:

"Besondere Vorschriften für die Wahl nur
eines Mitglieds der Bordvertretung oder
nur eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)".

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimm-
berechtigten" eingefügt.
- b) In Satz 3 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimm-
berechtigten" eingefügt.

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Ver-
ordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 1)
bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle an

Bord zur Einsichtnahme auszulegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 6 wird die Angabe " (§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)" durch die Angabe " (§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)" ersetzt.

bb) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. daß der Wahlvorschlag einer an Bord vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß;"

c) In Absatz 3 werden die Worte "ein Bordobmann" durch die Worte "nur ein Mitglied der Bordvertretung", jeweils die Worte "des Bordobmanns" durch die Worte "des Mitglieds der Bordvertretung", jeweils die Worte "des Ersatzmanns" durch die Worte "des Ersatzmitglieds" und die Worte "der Bordobmann und der Ersatzmann" durch die Worte "das Mitglied der Bordvertretung und das Ersatzmitglied" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Für den Wahlvorschlag einer an Bord vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes) gelten § 7 sowie die §§ 9 bis 32 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 8 des Gesetzes).

(3) Der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann ein Besatzungsmitglied, das ihr angehört, als Listenvertreter benennen."

6. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe "(14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)" durch die Angabe " (§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)" ersetzt.
7. In § 12 Abs. 3 Nr. 3 werden jeweils die Worte "des Bordobmanns" durch die Worte "des Mitglieds der Bordvertretung" und jeweils die Worte "des Ersatzmanns" durch die Worte "des Ersatzmitglieds" ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimmberechtigte" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort "Mitglieds" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
9. In § 17 Abs. 2 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

10. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

"Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Wahl
nur eines Mitglieds der Bordvertretung
oder nur eines Gruppenvertreters
(Mehrheitswahl)".

11. In § 27 werden die Worte "des Bordobmanns" durch die Worte "des Mitglieds der Bordvertretung" und die Worte "Der Bordobmann und sein Ersatzmann" durch die Worte "Das Mitglied der Bordvertretung und das Ersatzmitglied" ersetzt.
12. In § 28 Abs. 1, 2 und 3 sowie in den §§ 29, 30 und 31 werden jeweils die Worte "des Bordobmanns" durch die Worte "des Mitglieds der Bordvertretung", jeweils die Worte "des Ersatzmanns" durch die Worte "des Ersatzmitglieds" und das Wort "Bordobmann" durch die Worte "Mitglied der Bordvertretung" ersetzt.
13. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.
14. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Je ein Abdruck der Wählerliste, der Wählbarkeitsliste und dieser Verordnung sind jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff zusammen mit dem Wahlausschreiben zu übersenden und von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszulegen.

Der Wahlvorstand hat außerdem je einen Abdruck der Wählerliste, der Wählbarkeitsliste und dieser Verordnung vom Tage der Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter, den Wahlberechtigten zugänglicher Stelle des Landbetriebs des Seeschiffahrtsunternehmens zur Einsichtnahme auszulegen. Die Abdrucke der Wählerliste und der Wählbarkeitsliste sollen die Geburtsdaten der Wahlberechtigten und der wählbaren Arbeitnehmer nicht enthalten."

15. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. daß ein Wahlvorschlag der Wahlberechtigten

a) bei Gruppenwahl von mindestens drei wahlberechtigten gruppenangehörigen Besatzungsmitgliedern oder, wenn nur in der Regel bis zu zwanzig gruppenangehörige Besatzungsmitglieder wahlberechtigt sind, von mindestens zwei wahlberechtigten gruppenangehörigen Besatzungsmitgliedern,

b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens drei wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern oder, wenn nur in der Regel bis zu zwanzig Besatzungsmitglieder wahlberechtigt sind, von mindestens zwei wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern

unterzeichnet sein muß (§ 14 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 116 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes);"

bb) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. daß der Wahlvorschlag einer unter den Besatzungsmitgliedern des Seeschiffahrtsunternehmens vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß;"

c) In Absatz 3 werden das Wort "(Seebetriebsobmann)" gestrichen sowie jeweils die Worte "des Seebetriebsobmanns" durch die Worte "des Mitglieds des Seebetriebsrats", jeweils die Worte "des Ersatzmanns" durch die Worte "des Ersatzmitglieds" und die Worte "der Seebetriebsobmann und der Ersatzmann" durch die Worte "das Mitglied des Seebetriebsrats und das Ersatzmitglied" ersetzt.

16. § 44 wird wie folgt gefaßt:

"§ 44

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Für den Wahlvorschlag einer unter den Besatzungsmitgliedern des Seeschiffahrtsunternehmens vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes) gelten die §§ 41 bis 43 und die §§ 45 bis 60 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 8 des Gesetzes).

(3) Der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann einen Arbeitnehmer des Seeschiffahrtsunternehmens, der ihr angehört, als Listenvertreter benennen."

17. § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die bei Einreichung nicht die erforderliche Mindestzahl gültiger Unterschriften (§ 40 Abs. 2 Nr. 7) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einem eingereichten Wahlvorschlag beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht."

18. In § 50 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils die Worte "des Seebetriebsobmanns" durch die Worte "des Mitglieds des Seebetriebsrats" und jeweils die Worte "des Ersatzmanns" durch die Worte "des Ersatzmitglieds" ersetzt.

19. In § 56 Abs. 2 wird vor dem Wort "Mitglied" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

20. In § 60 werden jeweils die Worte "des Seebetriebsobmanns" durch die Worte "nur eines Mitglieds des Seebetriebsrats" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 131 des Betriebsverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungI. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) sind zur Verstärkung der Minderheitenrechte bei der Betriebsratswahl verschiedene Vorschriften über das Wahlverfahren geändert worden. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschiffahrt), die die Einzelheiten des Wahlverfahrens in Seebetrieben regelt, muß in folgenden Punkten der neuen Gesetzeslage angepaßt werden:

- Die geänderten Regelungen über die erforderliche Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge der Arbeitnehmer und über das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften sollen in der Wahlordnung umgesetzt werden.
- Anknüpfend an den neuen § 16 Abs. 1 Satz 6 BetrVG (Entsendung nicht stimmberechtigter Mitglieder in den Wahlvorstand durch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften) soll klargestellt werden, daß die Durchführung der Wahl auch weiterhin allein Aufgabe der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands ist.
- Die Worte "Bordobmann", "Seebetriebsobmann" und "Ersatzmann" sollen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt werden.
- Unzutreffend gewordene Verweisungen auf Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes sollen berichtigt werden.

Außerdem soll dem Datenschutz bei der Auslegung der Wählerliste verstärkt Rechnung getragen werden.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die vorgesehene Änderung soll das Wort "Bordobmann" durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ebenso wie im Betriebsverfassungsgesetz ersetzt werden.

Zu Nummer 2

Zusätzlich zu den vom Betriebsrat bestellten stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlvorstands kann nach § 16 Abs. 1 Satz 6 BetrVG jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft einen Beauftragten in den Wahlvorstand entsenden, sofern ihr nicht bereits ein stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied angehört. Der Beauftragte hat kein Stimmrecht, sondern soll als Beobachter für mehr Transparenz bei der Tätigkeit des Wahlvorstands sorgen. Nach der neuen Gesetzeslage können also im Wahlvorstand stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein.

In Anknüpfung hieran soll durch die Änderung in Buchstabe a klargestellt werden, daß die Beschlüsse des Wahlvorstands nur von seinen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Auch an den sonstigen Verfahrenshandlungen des Wahlvorstands sollen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands beteiligt sein, weil sie allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens tragen. Deshalb sieht Buchstabe b vor, daß die Niederschrift über jede Sitzung des Wahlvorstands nur von stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zu Nummer 3

Durch die vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 3 soll dem Datenschutz bei der Auslegung der Wählerliste zur Wahl der Bordvertretung verstärkt Rechnung getragen werden. Die Angabe der Geburts-

daten der Wahlberechtigten ist nur in dem für den Wahlvorstand bestimmten Original der Wählerliste unerlässlich, da dieses alle für die Identifizierung der einzelnen Arbeitnehmer und zur Beurteilung der Wahlberechtigung bedeutsamen Angaben enthalten muß. Bei der Auslegung der Wählerliste hat dagegen das Interesse des Wahlberechtigten an der Geheimhaltung seines Geburtsdatums Vorrang. Deshalb soll der zur Auslegung bestimmte Abdruck der Wählerliste die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. Hat ein Wahlberechtigter Zweifel, ob ein in die Wählerliste eingetragenes Besatzungsmitglied das für die Wahlberechtigung entscheidende 18. Lebensjahr vollendet hat, kann er den Wahlvorstand um Überprüfung bitten, ggf. auch formell Einspruch gegen die Wählerliste einlegen.

Aufgrund der Fassung des vorgesehenen § 2 Abs. 3 Satz 2 als Soll-Vorschrift ist die Angabe des Geburtsdatums künftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Der Abdruck der Wählerliste darf das Geburtsdatum nur dann enthalten, wenn dies zur Identifizierung eines Besatzungsmitglieds erforderlich ist. Mit dieser Änderung wird einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu dem insoweit vergleichbaren Wahlverfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz entsprochen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aufgrund der neuen Gliederung der Absätze in § 14 BetrVG (Doppelbuchstabe aa) sowie eine Folgeänderung aufgrund der Regelung über das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften in Nummer 5 (Doppelbuchstabe bb).

Durch die vorgesehene Änderung in Buchstabe c soll neben dem Wort "Bordobmann" (vgl. Nummer 1) auch das Wort "Ersatzmann" durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ebenso wie im Betriebsverfassungsgesetz ersetzt werden.

Zu Nummer 5

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 8 soll die Regelung über das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften in § 14 Abs. 5 und 8 BetrVG in der Wahlordnung für die Wahl der Bordvertretung umgesetzt werden. Nach Absatz 1 gelten für die Wahlvorschläge der Gewerkschaften die Vorschriften über die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten entsprechend. Die Absätze 2 und 3 erhalten erforderliche Sonderregelungen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Gliederung der Absätze in § 14 BetrVG.

Zu Nummer 7

Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 4 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu den Nummern 8 und 9

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu den Nummern 10 bis 12

Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 4 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 14

Die Verbesserung des Datenschutzes bei der Auslegung der Wählerliste und der Wählbarkeitsliste zur Wahl des Seebetriebsrats soll aus den in Nummer 3 genannten Gründen erfolgen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Regelungen über die erforderliche Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge der Arbeitnehmer (Doppelbuchstabe aa) sowie eine Folgeänderung aufgrund der Regelung über das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften in Nummer 16 (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c wird auf die Begründung zu den Nummern 1 und 4 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 16

Durch die vorgesehene Neufassung des § 44 soll die Regelung über das Wahlvorschlagsrecht der Gewerkschaften in § 14 Abs. 5 und 8 BetrVG in der Wahlordnung für die Wahl des Seebetriebsrats umgesetzt werden.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 18

Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 4 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Nummer 19

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 20

Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 4 Buchstabe c wird verwiesen.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat

Drucksache 429/89

(Beschluß)

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur
Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.